



... Narzissen im Schnee

Foto H. Zimmermann



Staatlich
anerkannter Luftkurort

Nr. 02
Jahrgang 2025
Februar
Erscheinungstag:
26.02.2025

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf, Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf

Internet: www.jonsdorf.de, Telefon 035844/8100

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 035844/70616).

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

**Liebe Jonsdorferinnen und Jonsdorfer,
werte Leserinnen und Leser des Jonsdorfer
Mitteilungsblattes,**

Die klugen Narzissen

*Es sind wohl die Narzissen, die es genauer wissen,
ob nachts in unsrem Garten die Osterhasen warten.
Worauf sie warten, willst du wissen?*

*Frage doch mal die Narzissen,
denn wenn die Hasen im Garten hocken,
dann werden Narzissen zu Osterglocken!
Haben die Hasen das vernommen, ja,
dann ist ihre Zeit gekommen.*

*Sie verstecken die Eier geschickt im Grase
so wie ihr Chef, der Osterhase.*

*Stimmt nicht, sagt du – woher willst du's wissen,
frage erstmal die Narzissen!*

© Regina Meier zu Verl

Ich wünsche Ihnen ganz frohe verbleibende Wintertage und einen guten Start in den Frühling dieses Jahres. Der diesjährige Frühlingsanfang ist der 20. März. Genießen Sie die wärmenden Sonnenstrahlen, Frühjahrsblüher und wohliges Zwitschern der Vögel. Bleiben Sie gesund und positiv gestimmt.

Und trotz der vielen Herausforderungen im Ort ... lassen Sie uns bitte alle gemeinsam mit guten Gedanken und Schaffenskraft durch den Frühling schreiten.

Organisatorisches:

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet aus organisatorischen Gründen erst am 17.03.2025 statt.

Am 03.03.2025 findet die Auftaktveranstaltung zur Einführung der Digitalen Gästekarte für Vermieter und Interessierte in der Turnhalle Jonsdorf statt.

Alles Gute für Sie!

Herzliche Grüße, **Ihre Bürgermeisterin Kati Wenzel
Kurort Jonsdorf, 17.02.25**

Zu Ihrer Information:

Das Mitteilungsblatt erscheint i.d.R. am 30. des Monats (Ausnahme: Februar; Änderungen vorbehalten) und wird direkt an jeden Jonsdorfer Haushalt kostenfrei zugestellt. **Sofern es Probleme bei der Zustellung gibt, erhalten Sie Ihr persönliches Exemplar im Gemeindeamt oder der Tourist-Information.** Zusätzlich können Sie das Jonsdorfer Mitteilungsblatt auch direkt unter www.jonsdorf.de abrufen und lesen. Redaktionsschluss ist zwingend immer der 15. des Monats (abweichend der Dezember – 08.12.2025). Ihre Beiträge senden Sie bitte an mitteilungsblatt-jonsdorf@olbersdorf.de

*Sie möchten sich engagieren, helfen, mitwirken,
mitgestalten – jedoch nicht handwerklich oder materiell:*

Dann unterstützen Sie gern an:

Kontoinhaber: Gemeinde Kurort Jonsdorf
IBAN: DE 56 85050100 3000018300
VWZ: (zwingend erforderlich –
Aufrechterhaltung Loipen, Bauerngarten,
Veranstaltungsunterstützung, Kurpark,
Vogelvoliere, Eishalle, Senioren, Kinder,
Tourismus usw.)

Herzlichen Dank

Sie haben Fragen, Ideen oder möchten sich gern einbringen?

Gern kontaktieren Sie uns:

Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf
Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf
Tel.: 035844 8100, Fax: 035844 81020
E-Mail: gv-jonsdorf@olbersdorf.de

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung – Einladung zur kommenden Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet statt: **am Montag, den 17.03.2025, 18.00 Uhr im Gemeindeamt Kurort Jonsdorf, Erdgeschoss - Konferenzraum (Auf der Heide 1)**



Kati Wenzel, Bürgermeisterin

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte 5 Tage vor der Sitzung den öffentlichen Bekanntmachungsstellen und der Homepage www.jonsdorf.de.

2. Bekanntmachung – Bericht aus der Gemeinderatssitzung am 10.02.2024

Die Öffentliche Sitzung (Nr. 01-2025) des Gemeinderates der Gemeinde Kurort Jonsdorf fand am 10.02.2025 ab 18.00 Uhr im Imbiss-Bereich der SparkassenArena Jonsdorf (Zittauer Str. 20) in Jonsdorf statt. Es erschienen zur Sitzung 10 der 11 Gemeinderäte - der Jonsdorfer Gemeinderat war somit beschlussfähig.

Aus der Öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 ergaben sich folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. GR01/2025

Erlass einer Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Erhebung einer Gästetaxe im Kurort Jonsdorf (Gästetaxesatzung)

Hier: „Kalkulation für die zusätzliche Erhebung einer digitalen Gästetaxe in der Gemeinde Kurort Jonsdorf 2025 – 2026“ – Gästetaxekalkulation – in Zusammenarbeit mit der Großen Kreisstadt Zittau, der Gemeinde Großschönau und der Gemeinde Olbersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt auf seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 wie folgt:

1. Der „Kalkulation für die zusätzliche Erhebung einer „Digitalen Gästetaxe“ in der Gemeinde Kurort Jonsdorf 2025 - 2026“, erstellt von der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH, mit Stand vom 18.12.2024, wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Abgabensätze für die digitale Gästetaxe vorgelegen.

2. Die Gemeinde Kurort Jonsdorf erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten im Bereich der „Digitalen Gästetaxe“ (zusätzlich zur orteigenen Gästetaxe) die ihr
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 - c) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote entstehen, zusätzlich zur bestehenden Gästetaxe eine „Digitale Gästetaxe“ mit einheitlichen Abgaben für das gesamte Gemeindegebiet.
3. Die Gemeinde wählt für die „Digitale Gästetaxe“ als Abgabenmaßstab die tatsächlichen Übernachtungen von Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Kurort Jonsdorf Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde Kurort Jonsdorf sind (ortsfremde Personen). Unterkunft in der Gemeinde Kurort Jonsdorf nimmt auch, wer in Kurkliniken, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig sind auch Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde Kurort Jonsdorf arbeiten oder in Ausbildung stehen. Gästetaxepflichtig sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen (z.B. anlässlich von Tagungen, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) in der Gemeinde Kurort Jonsdorf Unterkunft nehmen. Darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode etc. (§ 2 Gästetaxesatzung).
4. Den in der Abgabekalkulation für die digitale Gästetaxe aufgezeigten Ermessensentscheidungen, wie der Entwicklung des Anlagevermögens, den Betriebskosten, den enthaltenen kalkulatorischen Kosten und Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode, wird zugestimmt. Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird die Restwertmethode angewandt. Den Prognosen und Schätzungen in der Abgabekalkulation werden ausdrücklich zugestimmt.
5. Im Ergebnis der Abgabekalkulation für die „Digitale Gästetaxe“ für 2025 bis 2026 wird über den Kalkulationszeitraum von 2 Jahren eine einheitliche „Digitale Gästetaxe“ in Höhe von 1,40 € je Übernachtung (Gesamtgästetaxe 2,90 €) und 120,00 € pro Jahr die pauschale Jahresgästetaxe erhoben.
6. Auf der Grundlage der Beschlusspunkte 1 bis 5 wird die Bürgermeisterin beauftragt, eine Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Erhebung einer Gästetaxe im Kurort Jonsdorf (Gästetaxesatzung) mit der orteigenen Gästetaxe und der „Digitalen Gästetaxe“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anwesenheit	
Soll	12 + 1
Ist	10 + 1

Abstimmungsergebnis			
Ja	10	Enthaltg.	1
Nein	0	Befang.	0

Beschluss Nr. GR02/2025

Erlass einer Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Erhebung einer Gästetaxe im Kurort Jonsdorf (Gästetaxensatzung)

Hier: Gästetaxesatzung mit Gästetaxeordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt auf seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 wie folgt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 auf der Grundlage der vorliegenden Kalkulation für die ortseigenen Leistungen (Bestandteil der bisher bestehenden Gästetaxe) und der Leistungen aus der „Digitalen Gästekarte“, der dazu getroffenen Ermessungsentscheidungen die Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung).
2. Die betroffenen Vermieter und Beherbergungsbetriebe sind rechtzeitig über die Einführung einer Gästetaxe zu informieren und bei deren Umsetzung zu unterstützen.
3. Die Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) tritt am 01.05.2025 in Kraft.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Durch Überlassen einer Mehrfertigung ist die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz anzuzeigen.

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	11	Enthaltg.	0
Ist	10 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss Nr. GR03/2025

Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltspans 2024/2025

hier: Aufhebung der Erweiterung der haushaltswirtschaftlichen Sperre (§ 30 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung) vom 13.09.2024

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt auf seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die vom Fachbediensteten für das Finanzwesen am 13.09.2024 ausgesprochene haushaltswirtschaftliche Sperre, soweit es sich um Auszahlungen für die Maßnahme 2111012021003 Grundschule Jonsdorf – Abriss und Neubau handelt, aufzuheben. Gleichzeitig wird einem Vorgriff auf die Auszahlungsansätze dieser Investitionsmaßnahme für 2025 zugestimmt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diesen Beschluss umgehend dem Landkreis Görlitz als untere Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	11	Enthaltg.	0
Ist	10 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss Nr. GR04/2025

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung

Hier: Verordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

1. Der Gemeinderat Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Verordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 04.02.2025.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Verordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 04.02.2025 öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	11	Enthaltg.	0
Ist	10 + 1	Nein	0	Befang.	0

Beschluss Nr. GR05/2025

Vergabe von Planungsleistungen; Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf

Hier: Los JON-01-OPL – Objektplanung Gebäude und Innenräume HOAI § 33 ff.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Vergabe der Planungsleistungen „Objektplanung“ zum Bau der Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf gemäß Angebotsauswertung durch den Verfahrensbetreuer Dipl.-Ing. Freier Architekt Lux „Architekturlux“ an den günstigsten Bieter – das Büro AIB Architekten Ingenieure Bautzen, Liselotte-Hermann-Straße 4 in 02625 Bautzen zu vergeben.
2. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung werden beauftragt, die unterlegenen Bieter zu informieren und die Leistungen entsprechend auszulösen.

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	11	Enthaltg.	0
Ist	10 + 1	Nein	0	Befang.	0

Finanzielle Auswirkungen: ja
Wertumfang: 537.693,41 Euro brutto

Beschluss Nr. GR06/2025

Vergabe von Planungsleistungen; Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf

Hier: Los JON-02-TPL – Tragswerksplanung HOAI § 49 ff.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Vergabe der Planungsleistungen „Tragswerksplanung“ zum Bau der Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf gemäß Angebotsauswertung durch den Verfahrensbetreuer Dipl.-Ing. Freier Architekt Lux „Architekturlux“ an den günstigsten Bieter – die IGS INGENIEURE GmbH & Co. KG, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg zu vergeben.
2. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung werden beauftragt, die unterlegenen Bieter zu informieren und die Leistungen entsprechend auszulösen.

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	11	Enthaltg.	0
Ist	10 + 1	Nein	0	Befang.	0

Finanzielle Auswirkungen: ja
Wertumfang: 121.602,95 Euro brutto

Beschluss Nr. GR07/2025

Vergabe von Planungsleistungen; Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf

Hier: Planung Technische Ausrüstung HLS HOAI § 53 ff. Anlagengruppe 1, 2, 3

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Vergabe der Planungsleistungen „Planung Technische Ausrüstung HLS“ zum Bau der Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf gemäß Angebotsauswertung durch den Verfahrensbetreuer Dipl.-Ing. Freier Architekt Lux „Architekturlux“ an den günstigsten Bieter – das Ingenieurbüro Jähnichen (KMU) Radeberger Straße 2, 01900 Großröhrsdorf zu vergeben.
- Die Bürgermeisterin und die Verwaltung werden beauftragt, die unterlegenen Bieter zu informieren und die Leistungen entsprechend auszulösen.

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	11	Enthaltg.	0
Ist	10 + 1	Nein	0	Befang.	0

Finanzielle Auswirkungen: ja
Wertumfang: 108.713,35 Euro brutto

Beschluss Nr. GR08/2025

**Vergabe von Planungsleistungen; Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf
Hier: Planung Technische Ausrüstung ELT HOAI § 53 ff. Anlagengruppe 4, 5, 8**

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Vergabe der Planungsleistungen „Planung Technische Ausrüstung ELT“ zum Bau der Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf gemäß Angebotsauswertung durch den Verfahrensbetreuer Dipl.-Ing. Freier Architekt Lux „Architekturlux“ an den günstigsten Bieter - das Büro AIB Architekten Ingenieure Bautzen, Liselotte-Hermann-Straße 4 in 02625 Bautzen zu vergeben.
- Die Bürgermeisterin und die Verwaltung werden beauftragt, die unterlegenen Bieter zu informieren und die Leistungen entsprechend auszulösen.

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	12 + 1	Ja	11	Enthaltg.	0
Ist	10 + 1	Nein	0	Befang.	0

Finanzielle Auswirkungen: ja
Wertumfang: 112.639,62 Euro brutto

Beschluss Nr. GR09/2025

**Vergabe von Planungsleistungen; Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf
Hier: Freianlagenplanung HOAI § 38 ff.**

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Vergabe der Planungsleistungen „Freianlagenplanung“ zum Bau der Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf gemäß Angebotsauswertung durch den Verfahrensbetreuer Dipl.-Ing. Freier Architekt Lux „Architekturlux“ an den günstigsten Bieter - das Ingenieurbüro Jungmichel GmbH (KMU) Rathenaustraße 14 b, 02763 Zittau zu vergeben.
- Die Bürgermeisterin und die Verwaltung werden beauftragt, die unterlegenen Bieter zu informieren und die Leistungen entsprechend auszulösen.

Anwesenheit	
Soll	12 + 1
Ist	10 + 1

Abstimmungsergebnis			
Ja	9	Enthaltg.	1
Nein	0	Befang.	1

Finanzielle Auswirkungen: ja
Wertumfang: 61.290,98 Euro brutto

Beschluss Nr. GR10/2025

Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 73 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 Nr. 11 Sächsische Gemeindeordnung)

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gemäß beigefügter Auflistung vom 05.02.2025.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die genannten Spenden anzunehmen und zweckentsprechend einzusetzen.

Anwesenheit	
Soll	12 + 1
Ist	10 + 1

Abstimmungsergebnis			
Ja	11	Enthaltg.	0
Nein	0	Befang.	0

Finanzielle Auswirkungen: ja
Wertumfang: 56.124,45 Euro brutto

Anlagen, Pläne und andere Beifügungen zu den vom Gemeinderat Kurort Jonsdorf gefassten Beschlüssen können in der Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf, Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf, Bürgerbüro innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

Kurort Jonsdorf, 17.02.2025



Kati Wenzel, Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Kurort Jonsdorf zum
Jahresabschluss per 31. Dezember 2023
des Landkreises Görlitz**

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2023 in der Fassung vom 08.10.2024 mit Anhang und Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom

10. März 2025 bis einschließlich 22. März 2025

im Gemeindeamt Kurort Jonsdorf, Bürgerbüro, Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf während der Dienststunden öffentlich aus zu jedermanns Einsicht.

Kurort Jonsdorf, den 09. Februar 2025



Kati Wenzel, Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Satzung **Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf** **über die Erhebung einer Gästetaxe im** **Kurort Jonsdorf** **in der Fassung vom 05.02.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 4, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Gemeinde Kurort Jonsdorf erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und anderer Angebote entstehen, eine Gästetaxe.
 Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.
- (2) Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen. Die Gästetaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Anlagen, Angebote und Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 2 – Gästetaxepflichtiger Personenkreis

- (1) Gästetaxepflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Kurort Jonsdorf Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde Kurort Jonsdorf sind (ortsfremde Personen). Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen, Wohnmobilen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen

Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde Kurort Jonsdorf arbeiten oder in Ausbildung stehen.

- (3) Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Nutzer selbstgenutzter Ferienwohnungen, Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode (Jahresgästetaxe).
- (4) Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde Kurort Jonsdorf arbeiten oder in Ausbildung stehen (Berufspendler) und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (5) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen (z.B. anlässlich von Tagungen, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) in der Gemeinde Kurort Jonsdorf Unterkunft nehmen.

§ 3 – Befreiungen von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Gästetaxe sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 - b) Personen, die sich zum Zwecke der Ausbildung aufhalten und keine Zweitwohnung unterhalten.
 - c) Private Besucherinnen und Besucher, die sich zur unentgeltlichen Aufnahme bei Freunden und Verwandten aufhalten.
 - d) Teilnehmer von Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die sich zum Zwecke von Schul- und Freizeitfahrten aufhalten.
 - e) Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweises mindestens 80 v.H. beträgt mit dem Vermerk „B“ im Ausweis.
 - f) Begleitpersonen von Ausweisinhabern mit Schwerbehindertenausweis und dem Eintrag „B“.
 - g) Bettlägerige Kranke mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Erholungseinrichtungen zu nutzen.
 - h) Einwohner nach § 2 Abs. 2 der Satzung, die aufgrund des Innehabens einer Zweitwohnung in der Stadt Zittau Zweitwohnungsteuer entrichten.
 - i) wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird, jede weitere Person einer Familie.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 4 – Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gästetaxe entsteht mit dem Ankunftstag der gästetaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Gästetaxe wird je Person und Aufenthaltstag berechnet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Höhe der Gästetaxe wird gesondert in der Gästetaxeordnung, die als Anlage Bestandteil der Gästetaxensatzung ist, festgesetzt.

- (3) Gästetaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung oder jene gästetaxepflichtigen Personen, die nicht nur vorübergehend Unterkunft nehmen, entrichten eine pauschale Jahresgästetaxe, unabhängig vom Zeitpunkt, der Häufigkeit, Jahreszeit oder der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Nicht nur vorübergehend Unterkunft nimmt diejenige Person, die sich in einem Jahreszeitraum insgesamt mehr als 30 Kalendertage im Erhebungsgebiet aufhält. Für die Jahresgästetaxe entsteht die Abgabepflicht zum 01. Januar des jeweiligen Jahres und endet mit Schluss des jeweiligen Jahres. Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Gästetaxepflichtige die Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.
- (4) Die Gästetaxe wird zur Zahlung fällig mit dem ersten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet.

§ 5 – Ermäßigung der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

- Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 6 – Meldepflicht, sonstige Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber sowie Mitwirkungspflicht des Gästetaxepflichtigen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung bzw. zu Erholungszwecken gegen Entgelt überlässt oder wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten z. B. Fahrzeugen, Zelten oder ähnliches gewährt (Unterkunftsgeber), ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der Kurort Jonsdorf unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten digitalen Gästeverzeichnisses oder unter Verwendung eines gemeindlichen Vordruckes spätestens bis zum 10. des Folgemonats zu melden. Die gästetaxepflichtige Person hat am Tag ihrer Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe nach SächsKAG erforderlichen personenbezogenen Daten richtig und vollständig anzugeben. Ausländische Personen haben am Tag der Ankunft gem. § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält. Mitreisende ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegeellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben. Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Gästetaxepflichtigen am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe einzuziehen und an die Gemeinde Kurort Jonsdorf abzuführen. Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die

- (3) Kontoführung. Der Unterkunftsgeber haftet entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 1 letzter HS SächsKAG für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe gegenüber der Gemeinde Kurort Jonsdorf. Über die Zahlungsziele und das Zahlungsverfahren erlässt die Gemeinde Kurort Jonsdorf eine entsprechende Durchführungsbeschreibung, die nach Erlass entsprechend durch den Unterkunftsgeber anzuwenden ist.
- (4) Die Gemeinde Kurort Jonsdorf ist berechtigt, den Einzug der Abgabebeträge im kommunalrechtlichen Verwaltungsverfahren durch einen beauftragten Dritten gem. § 8 dieser Satzung vornehmen zu lassen. Der Unterkunftsgeber hat in diesem Fall die Gästetaxe an den von der Gemeinde Kurort Jonsdorf benannten Dienstleister (Verwaltungshelfer) zu entrichten.
- (5) Die Pflichten der Unterkunftsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.
- (6) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, seine Gäste in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis zu führen und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einzutragen. Auf Verlangen der Gemeinde Kurort Jonsdorf hat der Unterkunftsgeber Auskunft über die Anzahl seiner Gäste zu erteilen und Einblick in die Meldescheine zu gewähren. Die Form, Art und Weise des Gästeverzeichnisses und der Datenübermittlung an die Gemeinde Kurort Jonsdorf ist in einer Durchführungsbeschreibung geregelt. Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese ihm übergebene Durchführungsbeschreibung in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die aktuell festgesetzte Gästetaxe entsprechend der Aufenthalte zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Gästekarte unter Verwendung der von der Gemeinde Kurort Jonsdorf vorgeschriebenen Vorgaben zu erstellen und dem Gast zugänglich zu machen bzw. auszuhändigen.
- (8) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe samt Gästetaxeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Gästetaxe durch Schätzung von der Gemeinde Kurort Jonsdorf festgesetzt.

§ 7 – Gästekarten

- (1) Der Gästetaxepflichtige sowie die von der Gästetaxe befreite Person hat Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte in digitaler oder ausgedruckter Form. Diese wird ihr vom Unterkunftsgeber oder einer vergleichbaren Person bei Ankunft gegen die Entrichtung ihrer Gästetaxe oder Nachweis der Befreiung übergeben. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Besteht die Möglichkeit, dass sich der Gast bereits vor Anreise digital anmeldet, so kann der Gast die Gästekarte bereits vor Ankunft digital zur Anreise nutzen.

- (2) Diese Gästekarte ist nicht übertragbar und berechtigt den Karteninhaber gegen Vorlage bei teilnehmenden Stellen Vorteile zu erlangen. Die Vorteile bestehen zumeist aus dem Erhalt von ermäßigten und/ oder kostenfreien Nutzungen, Eintritten, Informationen und Teilnahmen.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat den gästetaxepflichtigen Gast über die Nutzungsmöglichkeit und Nutzungsbedingungen der Gästekarte zu unterrichten und ihm die dafür zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen auszuhändigen bzw. die dafür vorgesehenen digitalen Informationsmöglichkeiten zu benennen.
- (4) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe nach § 2 Abs. 2 und 3 entrichten sowie deren von der Jahresgästetaxe befreite Familienangehörige erhalten auch eine Gästekarte. Diese Personen werden jedoch von Leistungen bzw. Teilleistungen der Gästekartenvorteile „Digitale Gästetaxe“ ausgeschlossen.
- (5) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 und 3 erhalten die Gästekarte mit Zusendung des jährlichen Abgabebescheides. Die Gästekarte kann auch persönlich in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

§ 8 – Beauftragung eines Dienstleisters

- (1) Die Gemeinde Kurort Jonsdorf kann zur ordnungsgemäßen Erhebung und Abrechnung der Gästetaxe gemäß dieser Satzung einen externen Dienstleister gem. § 4 SächsKAG (Verwaltungshelfer) beauftragen. Der externe Dienstleister wird in diesem Fall den Unterkunftsgebern schriftlich benannt und gilt dann als Erhebungsstelle für die Gästetaxe.
- (2) Der beauftragte Dienstleister handelt im Namen und im Auftrag der Gemeinde Kurort Jonsdorf und ist berechtigt, die Gästetaxe im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung zu erheben, zu verwalten und abzurechnen. Er ist ermächtigt, im kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.
- (3) Der externe Dienstleister ist verpflichtet, alle erhobenen Daten und Einnahmen an die Gemeinde Kurort Jonsdorf weiterzuleiten und regelmäßige Berichte über die Gästetaxeerhebung vorzulegen. Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Gemeinde Kurort Jonsdorf verpflichtet den externen Dienstleister vertraglich zur rechtmäßigen Auftragsdatenverarbeitung entsprechend Art. 28 DSGVO.
- (4) Die Gemeinde Kurort Jonsdorf bleibt für die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Erhebung der Gästetaxe verantwortlich und ist befugt, die Aktivitäten des Dienstleisters in diesem Zusammenhang zu prüfen. Die Gemeinde Kurort Jonsdorf verpflichtet den externen Dienstleister vertraglich, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden gem. den §§ 103, 108 SächsGemO das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung übertragenen Aufgaben einzuräumen.
- (5) Über die Beauftragung wird mit dem Dienstleister eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die alle Einzelheiten der Beauftragung regelt.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. als Unterkunftsgeber entgegen § 6 Abs. 1 die bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht meldet,
 - b. entgegen § 6 Abs. 1 als Gästetaxepflichtiger nicht am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe erforderlichen personenbezogenen Daten nicht richtig und vollständig angibt,
 - c. entgegen § 6 Abs. 1 als ausländische Person nicht am Tag der Ankunft gem. § 29 BMG einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreibt, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält,
 - d. entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht in voller Höhe einzieht,
 - e. entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die eingezogenen Gästetaxen nicht entsprechend der Vorgaben der Durchführungsbeschreibung an die Gemeinde Olbersdorf bzw. die benannte Erhebungsstelle gemäß § 6 Abs. 3 abrechnet und abführt,
 - f. entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe nicht getrennt vom Betriebsvermögen vornimmt,
 - g. entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber seine Gäste nicht in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis führt und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einträgt,
 - h. entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber nicht auf Verlangen der Gemeinde Olbersdorf die Auskunft über die Anzahl seiner Gäste erteilt oder Einblick in die Meldescheine gewährt,
- (2) und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Erhebung einer Kurtaxe im Kurort Jonsdorf (Kurtaxesatzung) vom 28.11.2001 inkl. aller folgenden Änderungssatzungen (einschließlich der 6. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe im Kurort Jonsdorf (Kurtaxesatzung) in der Fassung vom 15.03.2023 außer Kraft.

Gemeinde Kurort Jonsdorf, den 10.02.2025



Kati Wenzel, Bürgermeisterin

Anlage:

Gästetaxeordnung zur Gästetaxesatzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4

der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Erhebung einer Gästetaxe im Kurort Jonsdorf

in der Fassung vom 05.02.2025

Anlage: Gästetaxeordnung zur Gästetaxesatzung

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kurort Jonsdorf in seiner Sitzung vom 10.02.2025 setzt die Gemeinde Kurort Jonsdorf im Zusammenhang mit der beschlossenen Gästetaxesatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Gästetaxe fest:

(1) Höhe der Gästetaxe – Tagesgästetaxe

Die Gästetaxe beträgt je Person und Tag inkl. ermäßigter gesetzlicher USt.

- | | |
|--|--------|
| 1. Ab 16 Jahre | 2,90 € |
| 2. Kinder und Jugendliche bis einschließlich Vollendung des 15. Lebensjahres | 1,45 € |
| 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind frei | 0,00€ |

Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Höhe der Gästetaxe – pauschale Jahregästetaxe

Die Jahregästetaxe beträgt je Person inkl. ermäßigter gesetzlicher USt.

- | | |
|----------------|----------|
| 1. Ab 16 Jahre | 120,00 € |
|----------------|----------|

- | | |
|--|---------|
| 2. Kinder und Jugendliche bis einschließlich Vollendung des 15. Lebensjahres | 60,00 € |
| 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind frei | 0,00€ |

Gemeinde Kurort Jonsdorf, den 10.02.2025



Kati Wenzel, Bürgermeisterin

Verordnung

der Gemeinde Kurort Jonsdorf über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist und von §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf am 10.02.2025 folgende Verordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Kurort Jonsdorf werden in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Gegenstand der Verordnung

Für das Parken im Geltungsbereich des § 1 werden Parkgebühren erhoben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken des Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren auf folgenden Flächen betragen:
- a) **Parkplatz an der Gondelfahrt** (ganzjährig) – nur PKW
 - bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde 2,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden 4,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 5 Stunden 6,00 €
 - bei einer Parkdauer von 6 bzw. über 6 Stunden (Tagesgebühr) 8,00 €
 - b) **Parkplatz Strümpfweg** (ganzjährig)
 - bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde 2,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden 3,00 €

- bis zu einer Parkdauer von 6 Stunden 5,00 €
- bei einer Parkdauer von über 6 Stunden (Tagesgebühr) 7,00 €
- für Busse / Lkw (Pauschalgebühr) 10,00 € / 24 Std.
- für Wohnmobile/ Fahrzeuge mit Wohnwagen (Pauschalgebühr) 10,00 € / 24 Std.

c) **Parkplatz am Freizeitzentrum** (ganzjährig)

- bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde 2,00 €
- bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden 4,00 €
- bis zu einer Parkdauer von 6 Stunden 6,00 €
- bei einer Parkdauer von über 6 Stunden (Tagesgebühr) 8,00 €
- für Busse / Lkw (Pauschalgebühr) 10,00 € / 24 Std.
- für Wohnmobile/ Fahrzeuge mit Wohnwagen (Pauschalgebühr) 10,00 € / 24 Std.

d) **Parkplatz an der Sternwarte** (ganzjährig) – nur PKW

- bis zu einer Parkdauer von 6 Stunden 5,00 €
- bei einer Parkdauer von über 6 Stunden (Tagesgebühr) 7,00 €
- zusätzlich wird eine Freitaste für 2 Stunden eingeführt

(2) Für Behindertenparkplätze werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 **Gebührenpflichtiger Zeitraum**

- (1) Die Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Parkflächen ist während nachfolgend genannten Zeiten gebührenpflichtig:
- a) PKW täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr
 - b) Fahrzeuge mit einer Pauschalgebühr (Busse/ LKW/Wohnmobile/ Fahrzeuge mit Wohnwagen) von 0.00 – 24.00 Uhr
- (2) Die Benutzung der im § 1 genannten Parkflächen ist ganztägig gebührenpflichtig.

§ 7 **Gebührenbefreiungen**

- (1) Bei besonderen Veranstaltungen und in begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Kurort Jonsdorf auf Antrag Befreiungen und Erlassen von dieser Parkgebührenordnung gewähren.
- (2) Öffentliche Einrichtungen (Schmetterlingshaus, Eishalle, Waldbühne, gemeindliche Feste) können eigenverantwortlich die Parkgebühren erstatten. Auf Antrag und Nachweis kann die Gemeinde Kurort Jonsdorf einer Rückerstattung an die öffentliche Einrichtung zustimmen.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen des § 49 StVO, des § 24 StVG und der §§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) auf Flächen gemäß § 1 ohne Parkschein oder mit ungültigem Parkschein parkt,
 - b) auf Flächen gemäß § 1 die zulässige Parkzeit überschritten hat.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf vom 23.03.2022 außer Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 10.02.2025



Kati Wenzel, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf



Friedensrichterin: Frau Ines Mönch
Stellvertreter: Herr Thomas Wüstner
Nächste Sprechstunde: Dienstag, den 25. März 2025, von 15:00 bis 17:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf Sitz: II. OG, Zimmer Nr. 221

Kontakt: E-Mail: friedensrichter.olbersdorf@web.de (Terminvereinbarungen, Anfragen etc.)
 Telefon: 03583 698534
 Post: Schiedsstelle Olbersdorf Gemeindeverwaltung Olbersdorf Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf

(nur während der Sprechstunde!)

Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e. V.



Verein für Regionalentwicklung stellt 126.000 EUR für Kleinprojekte zur Verfügung

Vereine und Kommunen im ländlichen Raum aufgepasst! Im Rahmen des Programms Regionalbudget stehen der LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge insgesamt 126.000 EUR für Kleinprojekte zur Verfügung. Dabei werden Zuschüsse von 2.000 bis 16.000 EUR bei einem Fördersatz von 80% gewährt – zum Beispiel für die Ausstattung von Vereinshäusern und verfahrensfreie Bauvorhaben oder für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen. Anträge können vom 14. Februar bis 9. Mai 2025 (12:00 Uhr) beim Regionalmanagement in Olbersdorf eingereicht werden. Hier können Sie sich auch beraten lassen. Die Auswahlentscheidung findet am 6. Juni statt. Anschließend müssen die Vorhaben bis zum 7. November 2025 umgesetzt und abgerechnet werden. Bringen Sie sich also mit Ihren Ideen und Projekten aktiv in die Gestaltung der Region ein und lassen Sie sich diese finanzielle Unterstützung nicht entgehen!

Den vollständigen Aufruf mit den Förderbedingungen, die Antragsunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website: <https://rnzg.de>.



7. Aufruf zur Einreichung Ihrer Kleinprojekte in der LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge

Die LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge stellt im Rahmen der ländlichen Entwicklung das Regionalbudget für Kleinprojekte 2025 zur Verfügung.

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Aufrufnummer:	7
Start:	14.2.2025
Antragsfrist:	9.5.2025, 12.00 Uhr (Datum und Uhrzeit des digitalen oder analogen Posteingangs)
Auswahlentscheidung:	6.6.2025
Abrechnung bis:	7.11.2025
Maßnahmebeginn:	Für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt, dass mit der förderunschädlichen Durchführung des Vorhabens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Posteinganges beim Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V.) begonnen werden kann. Bitte beachten Sie hierzu, dass ein Beginn mit Antragstellung bei der LAG zwar rechtlich zulässig ist, aber bis zum Vertragsabschluss auf eigenes Risiko erfolgt.



Anschrift:

Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e. V.
Echostraße 2, 02785 Olbersdorf
info@rnzg.de
www.regionalentwicklung-naturpark-zittauer-gebirge.de/
<https://rnzg.de>

Rechtsgrundlagen:

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (GAK)
Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (RL LE/2014)
LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Naturpark Zittauer Gebirge (LES)

Gesamtbudget:

126.000 Euro
Die Förderung wird projektbezogen und als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss anteilig an den förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, wobei die Auszahlung der Mittel erst nach der Abrechnung des Letztempfängers erfolgt.

Fördersatz:

80 Prozent

Begünstigte:

Kommunen, Vereine (Die LAG selbst kann keinen Antrag stellen.)

Ziel und Zweck:

Unser Ziel ist es, die Regionalentwicklung in der Gebietskulisse Naturpark Zittauer Gebirge und Umland zu gestalten und zu unterstützen.

2. FÖRDERGEGENSTAND:

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. Bei einem Fördersatz in Höhe von 80 Prozent beträgt der maximale Zuschuss 16.000 Euro. Ein Mindestzuschuss pro Kleinprojekt von 2.000 Euro ist einzuhalten.

In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner im LEADER-Gebiet Naturpark Zittauer Gebirge umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (siehe Gebietskulisse: Portal Ländlicher Raum – Richtlinie Ländliche Entwicklung). Bitte beachten Sie, dass sämtliche Vorhaben im Stadtgebiet Zittau und Ortsteil Pethau von der Förderung ausgenommen sind.

Das Kleinprojekt ist einem der folgenden Fördergegenstände1 des GAK-Rahmenplans zuzuordnen: „Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung“ oder „Maßnahme 4.0 Dem Ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“.

<p>Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung: Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <p>a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstärkung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,</p> <p>b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,</p> <p>c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,</p> <p>d) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,</p> <p>e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,</p> <p>f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,</p> <p>g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,</p> <p>h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,</p> <p>i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,</p> <p>j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,</p> <p>k) der Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brachgefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,</p> <p>l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß §1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung,</p> <p>m) Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladefrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 3.2.1 sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.</p>
<p>Maßnahme 4.0: Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:</p> <p>Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.</p> <p>Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.</p>

1 BMEL (Hrsg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026, Förderbereich 1 "Integrierte Ländliche Entwicklung", Bonn Juli 2023. (<https://www.bmel-statistik.de/laendlicher-raum-foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-zur-verbesserung-der-agrarstruktur-und-des-kuestenschutzes/uebersicht-ueber-die-gak-rahmenplaene/>).

3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Das Kleinprojekt ist einem Handlungsfeld (HF) der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) des Naturpark Zittauer Gebirge zugeordnet.
- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.
- Es ist zu beachten, dass investive Maßnahmen (z.B. bauliche Maßnahmen) eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren erfüllen müssen. Demzufolge sollen die Investitionen ausreichend gesichert sein.
- Bauliche Vorhaben müssen anhand SächsBO §61 als verfahrensfrei erklärt werden.
- Die Durchführung des Vorhabens muss im vorgegebenen zeitlichen Rahmen erfolgen.
- Die Realisierbarkeit und Finanzierung des Vorhabens erscheinen gesichert.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.
- Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Der Antragsteller ist aufgrund der bestehenden Verträge für das Vorhaben selbst zuständig und es kommt zualtererst auch ihm zugute.
- Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter Insolvenzbekanntmachungen (Detailsuche) eingibt.
- Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:
 - o Ankauf von Grundstücken,
 - o Kauf von Tieren,
 - o gebrauchte Gegenstände,
 - o Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
 - o Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - o Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
 - o gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
 - o Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - o Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
 - o Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
 - o einzelbetriebliche Beratung,
 - o Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
 - o Personalleistungen.

4. AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt gemäß des Aufrufs der LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden durch den Koordinierungskreis am Tag der Auswahlentscheidung hinsichtlich der Kohärenzkriterien geprüft und der Rankingkriterien bewertet. (Das Rankingverfahren erfolgt gemäß der LES S. 88f.)

Vorhaben, die aufgrund von mangelndem Fördermittelbudget nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt, sofern zur Verfügung stehende Restmittel nicht für nachrückende Vorhaben eingesetzt werden können. Voraussetzungen dafür sind, dass die noch verfügbaren Mittel den nachrückenden Antragsstellern in der Reihen-

folge des Rankings des Koordinierungskreises angeboten werden sowie dass die Durchführbarkeit der eingereichten Vorhaben innerhalb des Durchführungszeitraums durch den Antragssteller versichert und auf Grundlage eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans nachgewiesen wird.

Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können abgelehnte Vorhaben erneut eingereicht werden.

Bei einem positiven Votum des Koordinierungskreises erhalten Antragsteller bis zum 27.6.2025 den „Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget“ durch das Regionalmanagement.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Folgende Rankingkriterien werden für das Auswahlverfahren herangezogen:

Kriterium	Punktbewertung			Bonuspunkte	Max. Punkte
Das Vorhaben ist innovativ oder impulsgebend für die Region bzw. modellhaft übertragbar.	0 - nein / nicht relevant	6 - ja, trifft zu			6
Das Vorhaben reduziert Barrieren (baulich, sprachlich, kulturell) hinsichtlich der Integration.	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, trifft zu	3 - in besonderem Maße durch Berücksichtigung mehrerer Zielgruppen		3
Das Vorhaben unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, trifft zu	3 - in besonderem Maße im Rahmen von Kooperationsprojekten		3
Das Vorhaben dient der Vernetzung oder bewirkt Synergieeffekte.	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, trifft für Vernetzung oder Synergieeffekte zu	3 - sowohl Vernetzung als auch Synergieeffekte		3
Das Vorhaben dient dem Klima- und Ressourcenschutz.	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, es leistet einen Beitrag	3 - in besonderem Maße (mehrere Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt)		3
Das Vorhaben fördert die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bzw. ehrenamtlicher Strukturen.	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, es leistet einen Beitrag	3 - in besonderem Maße für das Engagement der Jugend		3
Das Vorhaben entfaltet eine regionale oder überregionale Bedeutung, insbesondere bei der Kinder- und Jugendarbeit.	0 - nein / nicht relevant	3 - regionale Bedeutung allgemein	6 - regionale Bedeutung in der Kinder- und Jugendarbeit	3 für grenzübergreifende Bedeutung	6+3
Das Vorhaben erhöht die Vielfalt des kulturellen Lebens und der Freizeitangebote im ländlichen Raum.	0 - nein/ nicht relevant	1 - ja, es leistet einen Beitrag durch Aufwertung	3 - durch neue Angebote	3 für zusätzliche Vernetzung	3+3
Maximale Punktzahl (ohne Bonuspunkte)					30
Maximale Gesamtpunktzahl (inkl. Bonuspunkte)					36

5. ANTRAGSUNTERLAGEN:

Für die Einreichung Ihrer Projektdarstellung beim Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V. sind die standardisierten Formulare zu verwenden. Als Antragsunterlagen fügen Sie bitte nur die jeweils angeforderten Dokumente bei. Weitere Anlagen werden grundsätzlich nicht beachtet. Bindungen und Heftungen sind nicht zulässig. Die Zusendung der vollständigen, unterschriebenen Unterlagen in einfacher Ausfertigung kann sowohl per Post als auch digital per E-Mail an die oben genannte Anschrift erfolgen.

Verpflichtend sind einzureichen:

- Formular „Projektdarstellung“ (inklusive mindestens der erforderlichen Angaben gemäß Finanzierungsplan)
- Anlage „Kostenberechnung“ (formlos) mit Herleitung der Kosten (z. B. Kostenangebote oder Internetrecherche) Falls zutreffend, ist verpflichtend:
- Eigentumsnachweis oder anderer Nachweis der Verfügungsberechtigung (z.B.: Grundbuchauszug; Erbbau-pacht; Bei Miet- oder Pachtvertrag gilt, dass diese über den Zweckbindungszeitraum von 5 Jahren hinaus gelten – d.h. ein ordentliches Kündigungsrecht innerhalb des-



oberlausitz.

Auftaktveranstaltung zur Gästekarte Oberlausitz

Die Attraktivität der Tourismusregion Naturpark Zittauer Gebirge soll weiterhin für unsere Gäste und Urlauber gesteigert werden. Aus diesem Grund haben die Gemeinde- und Stadträte der Orte Großschönau, Kurort Jonsdorf, Olbersdorf und Zittau die Einführung der „Gästekarte Oberlausitz“ ab Mai 2025 beschlossen. Dieses attraktive Angebot für Übernachtungsgäste wird durch Einnahmen aus Gäste- und Kurtaxen finanziert. Weiterhin verbinden sich für die Orte teilnehmenden Orte Neuerung bei der Erhebung der Gästetaxen und der Ausgabe der Gästekarten. Für die Stadt Zittau startet zum 1. Mai 2025 erstmals dieses Vorhaben.

Sie als Gastgeber sind für unsere Gäste die erste Anlaufstelle bei der Ankunft im Naturpark Zittauer Gebirge. Deswegen ist es uns ein wichtiges Anliegen, Sie über die Hintergründe und Funktionsweise der Gästekarte Oberlausitz und dem digitalen Meldeschein zu informieren.



3. März 2025
19:00 Uhr



Turnhalle der Grundschule Jonsdorf
Am Hieronymus 5, 02796 Jonsdorf



Im Detail möchten wir für Sie folgende Aspekte klären:

- Welche sind die Hintergründe der Einführung der Gästekarte?
- Welche Vorteile bergen das digitale Meldewesen und die Gästekarte?
- Wie funktioniert das Meldewesen und die Ausgabe der Gästekarten?



Voranmeldung bis zum 28.2.2025

unter: m.sander@zittauer-gebirge.com bzw. telefonisch unter 03583-5499414 erforderlich. Die Reihenfolge der **Anmeldungen** entscheidet über die Platzvergabe. Es stehen 350 Plätze für die Veranstaltung zur Verfügung.

Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien | Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge

Senden Sie uns gern im Vorfeld der Veranstaltung Fragen zu den Themen digitales Meldewesen und Gästekarte, sodass wir diese zum Termin vor Ort thematisieren können. Ein Hinweis für Sie: Auf der Webseite zur Gästekarte Oberlausitz gaestekarte-oberlausitz.com finden Sie in einem FAQ auch schon Antworten auf erste Fragen.

Ansprechpartner: Herr Maik Sander | m.sander@zittauer-gebirge.com | Tel.: 03583-5499414 | www.gaestekarte-oberlausitz.com

ERLESENES ... !



Text aus der Illustrierten Zeitschrift „Gebirgsfreund“ vom 15. Februar 1898, Organ des Gebirgsvereinsverbandes „Lusatia“

Strenge und milde Winter

In den Jahren 400 – 401 froren der Rhein, die Donau, sowie das Schwarze Meer, wie alle deutschen Flüsse zu. 524 und 548 war die Kälte so groß, daß die Vögel mit der Hand gefangen werden konnten und Hungersnöte wegen Stillstand der Mühlen und des Verkehrs entstanden. Anno 761 fielen enorme Schneemassen, an manchen Orten bis 12 m tief; aller Verkehr stockte. 763 und 764 waren das Schwarze Meer, die Dardanellenstraße, die meisten Flüsse in Frankreich und Deutschland zugefroren. 1010 und 1011 erzeugte die furchtbare Kälte selbst auf dem Nilfluß Eis. In den Jahren 1019 bis 1020 und 1060 fielen außerordentliche Schneemassen und erfroren viele Personen in Deutschland auf den Landstraßen. 1124 bis 1125 herrschte ebenfalls grimmige Kälte, so daß die Leute in Mengen umkamen. Das Eis der Flüsse un Seen vermochte Lastwagen zu tragen. Das Jahr 1179 brachte Frost un strengen Winter vom 13. November bis 1. Mai. Anno 1210 bis 1211 waren selbst der Po und die Rhone zugefroren. Bei Venedig fuhrn beladene Fuhrwerke über das zugefrorene adriatische Meer. 1234 gefror der Wein in den Kellern, das Vieh erfror in den Ställen und sogar viele Kinder in den Betten. 1305 bis 1306 war es dermaßen kalt, daß man mit den schwerst beladenen Frachtwagen alle Flüsse Deutschlands passieren konnte. In Frankreich waren alle kleineren Flüsse zugefroren, auch sämtliche Häfen in Dänemark und Schweden mit Eis bedeckt und verschlossen. 1312 erfroren sehr viele Menschen. Vielerorts sind den Pferden infolge außerordentlicher Kälte die Hufeisen abgefallen. 1322 fror die Ostsee so fest zu, daß man von Lübeck aus nach Dänemark und den pommer-schen Küsten auf den Eisflächen reisen konnte. 1365 war der Rhein drei Monate lang fest zugefroren; der Kälte und dem Hunger erlagen viele Menschen. 1407 bis 1408, 1571 und 1600 waren alle Schweizer Seen so fest zugefroren, daß man mit schweren Lastwagen darüber fahren konnte. 1408 speziell war einer der grimmigsten Winter. Die Kälte war so arg, daß das Vieh in den Ställen erfror und der Schnee die Dächer eindrückte. Wegen Wassermangel standen die Mühlen, und die Zittauer mußten in Grottau, Wartenberg und Leipa mahlen. Die Not und Sterblichkeit waren dermaßen groß, daß eine Menge wilder Tiere (Wölfe) in die Städte des nördlichen Europa eindringen und die

Leichen verzehrten, welche unbegraben in den Straßen liegen blieben. Anno 1442 hatte die Schweiz den größten Schneefall. Im Kanton Graubünden waren ganze Ortschaften förmlich mit Schnee so zugedeckt, dass man Löcher in die Dächer und den Schnee graben mußte, um von da den Ausgang aus den Häusern zu gewinnen. Im Jahre 1468 gefror in Burgund der Wein in den Kellern. 1565 und 1571 froren wieder die Flüsse im gesamten Europa zu, so dass man mit Lastwagen darüber fuhr. Im Jahr 1558 kampierte eine Armee von 40 000 Mann auf der zugefrorenen Donau. In Frankreich verkaufte man den Wein in Stücken nach dem Gewicht. 1571 erfroren in der Schweiz infolge schrecklicher Kälte viele Menschen und viele wurden auch von Wölfen zerrissen, die sich in ungewöhnlicher Menge den menschlichen Wohnungen näherten. 1658 hatte die Seine in Frankreich 1,5 m dickes Eis. Anno 1684 waren abermals alle Flüsse und Gewässer zugefroren und viele Menschen der Kälte erlegen. 1700 viel das Thermometer zu 31 Grad unter Null; Kirchenglocken zersprangen in Stücke, wenn der Klöppel anschlug; alle Gartenpflanzen wurden vernichtet, Tiere und Menschen starben wie die Fliegen dahin. 1709 erfror alle Saat auf den Feldern und lagen zahllose Menschen infolge von Hunger und Kälte tot auf den Landstraßen. Der Frost zersprengte Bäume und Felsen. Karl XII. von Schweden verlor auf diesem Marsch nach Gadiasch bei Pultawa über 3000 Mann infolge der grimmigen Kälte. Besonders hart waren in unserer Gegend die Tage des 6. – 26. Januars, wo das Wasser mehrere Thaler kostete und die Müller für einen Scheffel Mehl zwei Scheffel Korn erhielten. 1716 und 1731 stieg die Kälte bis auf 25 Grad unter Null. Der Wein gefror bei Erteilung des Abendmahls im Kelch. 1739 bis 1740 dauerte der äußerst strenge Winter von Michaeli bis zum Juli. Es folgte ein schlechter Sommer und große Teuerung. 1795 geschah der einzig dastehende Fall, dass eine Schwadron französischer Kavallerie eine ganze schwedische Flotte, die fest im Eis lag, im ersten Ansturm einnahm. In Paris zeigte das Thermometer 21 Grad Kälte. Dies sind die hauptsächlichsten Winter–Unbilden früherer Zeiten, besser bekannt sind die betreffenden Verhältnisse aus dem nun zu Ende gehenden neunzehnten Jahrhundert, in welchem in der Hinsicht vor allem wohl das Jahr 1812 am meisten hervorsteht. Der frühe und äußerst strenge Winter während des unglücklichen Feldzugs Napoleons nach Rußland forderte bekanntlich eine Unmasse von den aus halb Europa zusammen geholten Soldaten. Durch die feindlichen Waffen, Strapazen und Unbilden der Witterung fanden damals in Rußland nicht weniger als 273 000 Mann der französischen Armee ihren Tod. 1879 bis 1880 froren wieder die meisten Seen in Mitteleuropa zu und erlagen viele Personen der Kälte. Das Jahr 1886 brachte massenhaften, unerhörten Schneefall in Mitteldeutschland, so dass der Eisenbahnverkehr auf einigen Linien mehrere Tage eingestellt war. In Thüringen blieben auch viele Menschen in den Schneemassen stekken und erfroren. Dem gegenüber wissen die Chroniken aber auch von auffallend milden Wintern zu berichten. 1172 brüteten im Februar schon die Vögel und 1186 hatten die Raben schon im Januar Junge. Im Jahre 1289 war es zu Weihnachten so warm, daß sich die Jungen im Freien baden konnten, zu Ostern aber kamen Schnee und Kälte und alles gefror zu Stein und Bein. Der Winter des Jahres 1420 war so warm, daß im März die Bäume, im April die Weinstöcke blühten, daß es in diesem Monate schon reife Kirschen und im Mai ziemlich große Weinbeeren gab. Im Jahre 1524 blühten gegen Weihnachten Veilchen und andere Blumen. „Im Jahre 1525 war ein

loser Winter,“ schreibt ein damals lebender Mönch des Klosters Posa in Zeitz, „es viel wenig Schnee, war schön warm und regnete schier in einem viertel Jahr nicht, das Erdreich war dürr und staubig bis auf den Gründonnerstag; da kam ein guter Regen, der löschte den Staub.“



Der Eigergletscher mit dem Eingang zur Grotte um 1900

Im Jahre 1531 war es im Februar so mild, daß man im Feld und in den Weingärten die Arbeit begann, daß die Veilchen blühten und Busch wie Bäume Knospen trieben. Im März trat jedoch wieder heftige Kälte ein und vernichtete alle Triebe. 1551 war es bei uns beispiellos warm, daß um Weihnachten der Kuckuck schrie und Gras gemäht werden konnte. Erst zu Ostern viel Schnee und auch noch Jubilate schneite und fror es. Ebenso warm war der Winter 1572 und 1585, wo Ostern das Korn in Schossen stand. 1609 blühten im November die Kirschbäume. Im Jahre 1794 fiel fast gar kein Schnee, die Veilchen blühten im Februar und die Obstbäume im April, wo das Korn schon eine Elle hoch war, dafür aber schneite es hernach zur Himmelfahrt am 14. Mai den ganzen Tag; es war zu Pfingsten so kalt, daß man einheizen mußte. Zu Weihnachten 1807 blühten die Veilchen und andere vorwitzige Kinder des Frühlings wieder einmal, am 9. Februar 1808 kam ein so tiefer Schnee, daß auf der Straße bei Zeitz ein Fuhrmann mit seinem Pferde stecken blieb und erfror. Im Winter 1851 zu 1852 war es so mild, daß bald nach Neujahr die Haselbüsche blühten, im März kam Schnee und bis zu 10 Grad Kälte. Auch 1856 herrschte solch ungewöhnliche Witterung; der Herbst war schön und der Winter mild, fast ohne Schnee, im Februar aber kam die Kälte, die bis auf 3 Grad stieg; am 28. Mai erfroren die Obstbaumblüten, das Korn und das Getreide.



Der Eigergletscher mit dem Eingang zur Grotte um 1900

Die Steinbruchschmiede im Winter

U. Lange

Pressemitteilungen

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2025

Wie bereits in den Vorjahren führt das Statistische Landesamt auch 2025 in Sachsen den Mikrozensus durch. Diese „kleine Volkszählung“ findet im gesamten Bundesgebiet statt und ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Die ausschließlich anonym ausgewerteten Daten sind wichtig, um die Situation der Haushalte in Deutschland besser zu verstehen. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Das Frageprogramm 2025 enthält außerdem Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gesundheit und zu Rauchgewohnheiten. Im Mikrozensus sind auch international abgestimmte Fragen integriert. Dadurch kann man zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen.

Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahren Wohnungen ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder persönlich vor Ort. Im Vorjahr nutzten rund 65 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Erste Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2023:

- Rund 56% der Haushalte in Sachsen sind Mehrpersonenhaushalte
- Bei knapp 36 % der Ehepaare lebt mindestens ein Kind.
- Über 80 % der sächsischen Erwerbstätigen arbeiten nie im Homeoffice.

Auskunft erteilt:

Beate Schirwitz,
Tel.: 03578 332110
mikrozensus@statistik.sachsen.de

Klinikum Oberlausitzer Bergland erweitert ambulantes Leistungsangebot – Informations – und Beratungsangebote für Patienten mit Tumorerkrankungen und deren Angehörige

Mit Beginn des Jahres 2025 wurde am Klinikum Oberlausitzer Bergland eine ambulant tätige Krebsberatungsstelle eingerichtet. Hier finden psychoonkologische Beratungen mit sozialem und psychologischem Schwerpunkt für an Krebs erkrankte Personen und deren Angehörige statt.

Dieses neue Beratungsangebot für Tumorpatienten und deren Angehörige wurde in das ambulante Leistungsangebot des Klinikum Oberlausitzer Bergland aufgenommen, um die Tumorpatienten und deren Angehörige in der Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituationen besser unterstützen zu können.

Angeboten werden Beratungen und Gespräche in Bezug auf das Erleben und die Bewältigung von Tumorerkrankungen. Zudem können Ratsuchende sich über sozialrechtliche Fragen informieren und erhalten Unterstützung bei der Beantragung von bspw. Reha-Anträgen, finanziellen Hilfen, einem Schwerbehindertenausweis und vielen weiteren Angelegenheiten.



Portrait
Fr Schubert: KOB/P.H.

Die psychoonkologischen Beratungen werden durch Frau Katrin Schubert (Foto) durchgeführt. Für die sozialrechtliche Beratung steht Frau Julia Schneider zur Verfügung. Das Sekretariat hat Frau Julia Roggenbuck übernommen.

Die ambulante Krebsberatungsstelle steht über den gesamten Krankheitsverlauf, auch in Fällen der Trauerphase, zeitnah und kostenfrei für Betroffene sowie An- und Zugehörigen zur Verfügung. Dieses Angebot ist konfessionslos, unabhängig und vertraulich.

Beratungen finden persönlich, telefonisch oder als Videosprechstunden statt, wobei der Schwerpunkt auf den persönlichen Beratungen liegt. Bei Mobilitätseinschränkungen ist eine aufsuchende Beratung möglich. Termine werden innerhalb von zwei Werktagen vergeben und finden innerhalb von 10 Werktagen statt. Termine können telefonisch, per Mail oder direkt in der Beratungsstelle vereinbart werden.

Beratungen können in englischer Sprache stattfinden. Dolmetscher für weitere Sprachen können nach Absprache organisiert werden.

Zu erreichen ist die ambulante Krebsberatungsstelle von Montag bis Donnerstag von 8 – 14.00 Uhr in Zittau, unter 03583 88 1040 oder krebsberatung@k-ob.de. Dienstags werden die Beratungen auch am Standort Ebersbach von 08:00 – 14:00 Uhr angeboten.



Bild Kornblumen: AdobeStock_162446211



Bürgergruppe rund um Zittau arbeitet mit Forschungsprojekt zu erneuerbaren Energien zusammen – Ergebnisse werden zum Informationsabend am 17.03. 18.00 Uhr im Bürgersaal Zittau vorgestellt.

Forschungsprojekt **PartEEnschaften**: Transformative Partizipation für Erneuerbare Energie-Landschaften - Wertschöpfung, Beteiligung, Akzeptanz

Im Zeitraum April bis Mai wurden 15 Bürgerinnen und Bürger gesucht, die sich freiwillig der Aufgabe stellten, gemeinsam Ideen für einen erneuerbaren Ausbau der Region zu Forschungszwecken zu entwickeln. Es entstand eine Bürgergruppe aus 13 Personen, die sich in den letzten Monaten intensiv mit den Themen Erneuerbare, Landschaftsgestaltung, Planung und Akzeptanz auseinandergesetzt und an 6 Abenden kritisch diskutiert haben. Zentrale Ergebnisse für das Projekt PartEEnschaften möchte die Bürgergruppe Interessierten am Infoabend am 17.03. ab 18.00 Uhr vorstellen und mit den Teilnehmenden diskutieren.

Nur, wie arbeitet es sich in einer solchen Bürgergruppe und gibt es gerade bei diesem Thema nicht auch Reibungspunkte? Gruppenmitglieder beschreiben Ihre Arbeit darin so: „Im Projekt wurden wir langsam an das Thema herangeführt, man hat viel Neues rund um die Energieversorgung gelernt und was wir zukünftig stemmen müssen.“ Ein anderer bringt ein: „Wir konnten alle frei Ideen und auch Kritik zum Ausbau einbringen und offen über Vorschläge diskutieren.“ Und eine andere Person beschreibt es so: „Es hat Spaß gemacht, sich mit verschiedenen Meinungen auseinanderzusetzen und gemeinsame Lösungen für die Region zu erarbeiten.“

Zusätzlich zur Bürgergruppe gab es Bürgerbefragungen und Interviews in der Region zu den erneuerbaren Energien. Auch diese Ergebnisse werden vorgestellt. Ziel des Projektes (gefördert vom BMWK) ist es, einen neuen Ansatz zu entwickeln, wie positive Anregungen von Bürgerinnen und Bürger stärker als bisher in den Ausbau der erneuerbaren Energien einfließen können.

Wir laden alle Interessierten herzlich zu unserer Veranstaltung am 17.03.2025 um 18:00 Uhr (Einlass: 17:30 Uhr) in den Bürgersaal Zittau, Markt 1, 02763 Zittau ein. Da wir Getränke und eine kleine Versorgung bereitstellen, bitten wir um vorherige Anmeldung. Wenden Sie sich dazu gern an Valentin Leschinger per Mail valentin.leschinger@medicalschooll-hamburg.de oder per Telefon Montag – Donnerstag von 9 Uhr bis 17 Uhr unter der Nummer 040 361 264 9396.

Hintergrundinformationen zum Projekt


Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit weitreichenden Veränderungen und Diskussionen über die räumliche Ausgestaltung verbunden. Zwar sieht die aktuelle Planung demokratische Beteiligungsmöglichkeiten vor. In formellen Beteiligungen können Bürgerinnen und Bürger individuelle „Einwendungen“ vorbringen. Zustimmung und positive Gestaltungsvorschläge aus ihrer Sicht können hingegen meist kaum berücksichtigt werden. Ziel des Projekts ist es, Bürgerinnen und Bürger als Experten für ihre Heimat einzubeziehen. Zwar dienen die Ergebnisse nur Forschungs-

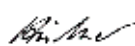
zwecken, aber wir stellen die Meinungsbilder und Ideen aus der Region zur Verfügung.

Das Projekt wird von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Technischen Universität München und der MSH Medical School Hamburg durchgeführt, begleitet von regionalen Partnern: Der Sächsischen Energieagentur (SAENA) in ihrer fachlichen, informierenden und vernetzenden Rolle, der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung GmbH in ihrer Rolle im Hinblick auf die regionale Wertschöpfung in den Revieren und dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien.

Über Ihr Interesse und Ihre Teilnahme an der Veranstaltung würden wir uns sehr freuen.

Im Namen des gesamten Projektteams


Valentin Leschinger


Prof. Dr. Gundula Hübner

partEE nschaften



25. Oberlausitzer Leinewebertag

Dieser bei Alt und Jung beliebte Aktionstag findet im Zentrum der Oberlausitzer Grenzstadt statt.



Programm am 16.03.2025
11.00 – 17.00 Uhr

Ratskeller:

typische Gerichte der Leineweber, wie Teichelmauke, Stupperle und Holundersuppe

Gretels Markt:

Karasekbrot, Ostergebäck, Oberlausitzer Kleckskuchen, Räuberwürste, Obst und Gemüse

Karasek-Museum:

- Tauchen Sie ab in die Zeit der Räuber, Schmuggler und Leineweber im sächsisch-böhmischen Grenzgebiet,
- Oberlausitzer Umgebendehaus und sein Ensemble, **hier rattert auch der historische Webstuhl und lustig dreht sich das Spuleradel**
- drei original eingerichtete Heimatstuben um 1800,
- Sonderausstellung „Winterzeit – Spielzeugzeit“ (Sammlungsgut aus dem Archiv)
- Exposition: „Damals in der DDR – das tägliche Leben“, ca. 1.000 Exponate.

Karaseks 75. Naturmarkt

Ca. 40 Naturproduktehändler bieten rund um das Karasek-Museum ihre Erzeugnisse an. Diese locken unter anderem mit leckeren Wild-, Geflügel-, Kaninchen, Fisch- und Honigspezialitäten. Pulsnitzer Pfefferkuchen, würziger Bergkäse, frische Räucherware, Heilkräuter- und Sanddornprodukte sind ebenfalls im Angebot. Schieferdeko, Keramik, Floristik, Papierfaltkunst, originelles Holzspielzeug aus dem Isergebirge, Erdbeerpflanzen, Frühblüher sowie Bücher von Oberlausitzer und Nordböhmischen Verlagen ergänzen das umfangreiche Sortiment.

Übrigens gibt es auch eine Schauvorführung, wie heutzutage „Leinöl“ gepresst wird.

Im großen Faktorenumgebendehaus (Bulnheimscher Hof) mit seinen wertvollen Deckenmalereien führt die AG Textil-land traditionell die Leinen-Stoff-Börse durch.

In der großen Blockstube kann man es sich bei Kaffee und Kuchen gemütlich machen.

P.S.: Selbstverständlich wacht der Räuberhauptmann mit seinen Spießgesellen höchst persönlich darüber, dass an diesem Tag alles seine Ordnung hat. Pfliffige Kinder können bei dem bunten Treiben auch so manchen „Beutetaler“ erhaschen.



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.karaseks-revier.de | Karasek-Museum
Nordstraße 21 a | 02782 Seiffhennersdorf
Tel. 03586 451567



Auto- und Fahrradkindersitze
Kinder- und Sportwagen, Buggys
Babybetten, Stubenwagen
Kinderfahrzeuge, Hochstühle
Baby- und Kinderbekleidung
Bücher, Spielsachen
Umstandsmode

Größe 50-176

Samstag
08.03.2025
9 bis 12 Uhr
in der Messehalle Löbau

Frühling Sommer

Vorverkauf: Fr, 07.03.2025, 16 bis 18 Uhr für Schwangere und Menschen mit Behinderung

QR-Code
kindersachenboerse@gmx.de

Lesezirkel

Omas Faschingskrapfen

„Na, auch ein paar Pfannkuchen zum Faschingsdienstag? Morgen ist alles vorbei!“ Anne, die nette Verkäuferin, sieht mich fragend an. Ich stehe vor der Kuchenvitrine in der Bäckerei und da liegen sie, die Pfannkuchen, ansprechend aufgereiht auf edlen Glasplatten. Die Standardausführung ist braun, mit Marmelade gefüllt und in klarem Zucker gewälzt. Daneben welche mit weißer Zuckerglasur, verziert mit Punkten oder Clownsgesichtern. Es gibt sie mit grüner Glasur, gefüllt mit Eierlikör und in Blau mit Senffüllung für den speziellen Kunden. Ich lasse mich verführen und nehme vier Stück von den Althergebrachten. „Bei Pfannkuchen, da bin ich furchtbar altmodisch und mag keine Experimente“, erkläre ich der Verkäuferin. „Alles klar, mir schmecken die einfachen auch und außerdem die mit Eierlikör. Einen schönen Tag noch.“



Was ich der Verkäuferin nicht sagen kann, die Pfannkuchen des Bäckers sind gut, aber nichts gegen die meiner Großmutter. Meine Großmutter war eine erstklassige Köchin, nur gab es die ersten Jahre nach dem Krieg kaum etwas zu kochen. Nicht verhungern, lautete die Devise. Diese Zeit war überstanden als ich noch klein war und für mich und unsere ganze Familie machte sie jedes Jahr zur Faschingszeit ihre Pfannkuchen. Ein genaues Rezept gibt es nicht mehr. Großmutter hat so etwas nie aufgeschrieben. Sie konnte es einfach. Für ihre Krapfen, so nannte sie die Pfannkuchen, benötigte sie nur Weizenmehl, das beste, was sie bekommen konnte, Hefe, etwas Butter, Eier und Schmalz, und ganz wichtig – Aprikosenkonfitüre. Die war schwer zu beschaffen und kam aus mir unbekanntem dunklen Kanälchen, aber ohne diese hätte sie nicht gebacken. Der Hefeteig stand ein-, zwei Stunden auf dem Turmföfen in der Küche und musste „gehen“. Anschließend rollte sie ihn auf dem großen Küchentisch aus und stach mit einem Glas Teigscheiben heraus. In die Mitte von zwei Teigscheiben kam ein Löffelchen der Aprikosenkonfitüre, das alles ein wenig zusammengedrückt und dann wurden die Krapfen im heißen Schmalz „ausgebacken“, wie Großmutter es nannte. Sie stand ruhig am Küchenofen und ließ die „Rohlinge“ immer zu dritt in das heiße Schmalz gleiten, bis es ihrer Meinung nach genug war. Das Ergebnis: goldgelbe Krapfen, gleichmäßig rund, genau in der Mitte, wie ein Gürtel, ein heller Streifen. Noch ein Hauch Puder-

zucker, perfekt. Für die fertigen Krapfen hatte Großmutter zwei Schüsseln bereitgestellt, eine große und eine kleine, beide außen rot und innen weiße Emaille. Die perfekten Krapfen kamen in die große Schüssel und die missratenen, die „Kreppel“ so hießen sie, in die kleinere. Großmutter Qualitätsanspruch an ihre Krapfen war sehr hoch. Es genügte, dass der weiße Ring nicht genau in der Mitte saß oder sogar fehlte, schon landete er in der „Kreppelschüssel“. Zu klein durften sie auf keinen Fall sein und die Farbe, goldgelb, musste stimmen. Etwas zu dunkel und schon war der Krapfen auch ein „Kreppel“.

Ich durfte, in sicherer Entfernung vom heißen Schmalz, neben dem Ofen stehen und hoffte sehnsüchtig auf die ersten Krapfen. Noch warm schmeckten sie am besten. Und biss man hinein – himmlisch, unglaublich zart und weich mit dem Hauch von Puderzucker und genau in der Mitte die Aprikosenkonfitüre. So stellte ich mir den Geschmack von Wolken vor könnte man sie kosten. Ich aß, bis nichts mehr ging und schaffte so um die acht Stück, danach streifte der Magen. Neben dem Ofen stand meistens auch Großvater, der es nicht erwarten konnte. Er war nicht mäkelig und aß auch die Kreppelschüssel leer. Und gegen Magenbeschwerden hatte er in der Speisekammer eine Flasche Schnaps versteckt, die Großmutter ständig suchte, aber nie fand. Wievielt Krapfen Großmutter aus dem heißen Fett fischte? Genau weiß ich es nicht mehr. Vielleicht fünfzig oder sechzig. Die ganze Familie, die Nachbarn und Freunde kamen zum Faschingskrapfenessen. Es reichte für alle. Am nächsten Tag waren oft noch ein paar übrig. Sie schmeckten immer noch sehr gut. Auch mir inzwischen wieder.

Danach begann bereits wieder die Vorfreude auf den Fasching mit Großmutter's Krapfen im nächsten Jahr. Und heute? Ich sollte doch einmal die mit Eierlikör probieren.



Monika Hahnspaceh
(Auszug aus dem Buch „Vertrieben“)



© Vera Kuttelvaserova / stock.adobe.com

GRUNDSCHULE JONSDORF



Ein besonderes Ereignis

Am 14. Dezember 2024 öffneten wir wieder unsere Türen, um im Rahmen des „Lebendigen Adventskalenders“ nicht nur Eltern, Geschwistern und Großeltern, sondern auch anderen interessierten Einwohnern unseres Ortes wie auch der Nachbarorte zu zeigen, was unser Schulleben alles so zu bieten hat.

Als Höhepunkt dieses Nachmittages stand die Zertifizierung unserer Schule zur Naturpark-Grundschule auf dem Plan.

Ein Jahr lang arbeiteten wir auf diese Auszeichnung hin. Wir wollten nicht nur einfach den Namen: Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf tragen, sondern uns diesen auch verdienen, indem wir die entsprechenden Kriterien dafür erfüllen.

Und so machten wir uns gemeinsam mit unseren Schülern auf diesen Weg.

„Leben und Lernen – mit und in der Natur“ war fortan unser Motto.

Unsere Schulumgebung bot sich ja förmlich dafür an. Ein neuer Schulgarten entstand, mit Blumenwiesen rundherum, Obstbäume und Beerensträucher wurden gepflanzt, unterschiedliche Projekte durchgeführt und vielfältige naturkundliche Exkursionen geplant. Im Unterricht durfte das Thema mit allem, was dazugehört natürlich auch nicht zu kurz kommen. Unterstützt wurden wir dabei von verschiedenen Partnern, allem voran vom Naturparkverein – Zittauer Gebirge e.V.



An diesem besagten Tag bekamen wir nun vom Vorsitzenden des Naturparks, Herrn Peuker, dieses Zertifikat für die nächsten fünf Jahre verliehen.

Wir werden unseren Namen natürlich nicht nur mit Stolz tragen, sondern dafür alles tun, um diesem Titel gerecht zu werden. Dazu haben wir uns über das IBZ Marienthal auch für das BNE – Lotsenprogramm angemeldet.



Unser Ziel für die Zukunft wird es weiterhin sein, unseren Schülern die Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und Kenntnisse über den Naturpark zu vermitteln sowie originale Natur-, Kultur- und Heimatserfahrung in unserem direkten Umfeld zu ermöglichen.

Das Team der Naturparkgrundschule „Zittauer Gebirge“ im Kurort Jonsdorf

Du überlegst, Lehrer:in zu werden?

Du willst Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sammeln?

Du willst einen Freiwilligendienst machen?

Wie wär's mit einem FSJ Pädagogik?

Melde Dich gerne bei uns. Wir würden uns sehr freuen, dich in unserem Kollegium zu begrüßen!

Kontakt

Naturparkgrundschule Zittauer Gebirge im Kurort Jonsdorf

035844/70629
grundschule-jonsdorf@t-online.de

Am Hieronymus 5

Was wir bieten

#wir lernen in, mit und durch die Natur#mit allen Sinnen#durch Bewegung und eigene Erfahrungen #moderne Lernmethoden und digitale Medien#kleine Klassengrößen für individuelles Lernen#gemischtes Team aus erfahrenen wie auch jüngeren Kollegen

Infos zum FSJ Pädagogik findest du hier: www.fsj-paedagogik.de

Kirche

Die Jonsdorfer Kirche lädt ein:

„Luft holen!“,

heißt das Motto der 7 Wochen bis Ostern. „Luft holen – 7 Wochen ohne Panik.“ Die Zeiten sind rau. Der Wind der permanenten Veränderungen, ja Krisen bläst uns ins Gesicht. Vielleicht wächst er sich zu einem Sturm aus. Die Ungewissheit darüber macht viele Menschen fertig. Es liegt uns in den Nerven. Laute, zornige, wütende Reaktionen sind oft das Ergebnis. Im Sturmwind verschlägt es einem zuerst dem Atem. Vor Angst bekommen manche kaum Luft. In einer heftigen Reaktion heißt es: Erst einmal durchatmen. Luft holen! Nicht der Panik die Oberhand überlassen. Denn mit ihr ist niemandem geholfen.

Der März ist in diesem Jahr fast vollständig Passionszeit und damit Fastenzeit bis einschließlich Karsonnabend, den 19. April (ausgenommen die Sonntage). Die Passionszeit erinnert an die Leiden von Jesus Christus bis zur Grablegung. Diese eher ruhig gehaltene Zeit unterstützt körperliches Fasten durch innere Aufmerksamkeit. Der auf mich eindringende Sturm der Zeit wird zurückgedrängt. Die Signale meines Körpers, der Gefühle und meines Geistes haben eine Chance zu mir durchzudringen. Umkehr und Besinnung, Nachdenklichkeit und veränderte Sichtweisen bekommen Raum. Es ist die Zeit zum Luftholen. Gott die Dinge der Welt zu überlassen. Alles Angstmachende zu Jesus ans Kreuz zu bringen. Er trägt es dort in seiner Angst ab. Das nimmt Gott auf sich.

Sieben Wochen lang seit Aschermittwoch. Das ist eine lange Zeit – gemessen am schnellen Rhythmus unserer Tage und Wochen. Sie berührt eine große Sehnsucht: endlich mehr Ruhe zu haben. Wie im Bild von eigenen Erfahrungen: am Meer zu stehen und im Rhythmus der anbrechenden Wellen die salzige Luft zu atmen. Wie gut hat mir das getan. Jesus Christus antwortet mir auf meine Frage: „Wie lange wirst Du bei mir sein?“ „So lange, wie das Meer den Sand am Ufer wäscht.“ In ihm lässt sich für uns entdecken, welche Kraft der Glauben für das Leben hat. Welche Beruhigung darin liegt!

Gottesdienste

So., 02.03.	09.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Fr., 07.03.	18.30 Uhr	Weltgebetstag von den Cook-Inseln (Südsee) mit anschließendem Abendessen in Olbersdorf
So., 09.03.	10.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst
So., 16.03.	9.00 Uhr	Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst
So., 23.03.	10.30 Uhr	Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst
So., 30.03.	9.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst mit Kindergottesdienst

Pfarrhauscafé

Das Jonsdorfer Pfarrhaus öffnet seine Pforten wieder am Mittwoch, 19. März, 14.30 – 16.00 Uhr. Seien Sie zu Kaffee

und Kuchen, zu Gespräch und Thema sehr herzlich eingeladen!

Das Pfarramt mit Friedhofsverwaltung ist zur Zeit rehabilitationsbedingt geschlossen. Frau Spittler als Vertreterin erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 03583/690367 oder per Email: kg.olbersdorf@evlks.de

Der Ortsausschuss Jonsdorf und der Kirchenvorstand der Gemeinde Zittauer Gebirge wünschen eine gesegnete Passionszeit,

Ihr Pfarrer Christian Mai

Vereine berichten

ZSG Jonsdorf e.V.



Abschlusspräsentation
Sternchen auf dem Eis

Eiskunstlaufbegeisterte Kinder, Jugendliche und Erwachsene der ZSG Jonsdorf laden alle Interessierten am

Sonntag, den 16. März um 15 Uhr

zum Saisonabschluss in die Eishalle nach Jonsdorf ein. ❄️

Lassen Sie sich verzaubern von Musik, Tanz, Eleganz, Sprüngen, Pirouetten und viel Freude auf dem Eis.

Unter der Leitung von Mariia Kadijeva, Kristyna Srutkova und Monique Hampel haben Eiskunstläufer ein buntes Programm zusammengestellt. ❄️



Der Eintritt ist frei.
Wir freuen uns über eine Spende.



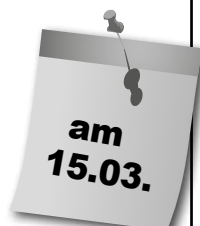
Redaktionsschluss

Texte senden Sie per E-Mail an:
mitteilungsblatt-jonsdorf@olbersdorf.de
Telefon: 035844 8100

Bitte achten Sie darauf, dass Anhänge nur noch im Format docx, xlsx und pdf angenommen werden.

Anzeigen senden Sie per E-Mail an:
anja.kasten@hanschur-druck.de
Von Hanschur Druck gestaltete Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt. Telefon: 035841 37060

Das Gemeindeblatt ist urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, auch auszugsweise, ohne Genehmigung nicht gestattet.





Veranstaltungsplan – März 2025 –

Samstag, 01.03.

- 16.00 – 22.00 **Letztes Späteislaufen der Saison 2024/25** *Sparkassen Arena*
- 18.00 **Magisches Dinner mit Maxim Maurice** (nur mit Vorbestellung) *Hotel Gondelfahrt*

Sonntag, 02.03.

- 09.00 **Evangelischer Gottesdienst mit Abendmahl** *Kirche*
- 12.00 **Schnitzeessen im Café im Kurpark** 13,90 € inklusive Suppe – nur mit Reservierung *Kurparkcafé*
- 13.00 – 17.00 **Letztes Familieneislaufen der Saison '24/25** *Sparkassen Arena*

Montag, 03.03.

- 09.30 **Führung durch die Mühlsteinbrüche mit Besichtigung der Steinbruchschmiede (wetterabhängig)** *ab Tourist-Info*

Sonntag, 09.03.

- 10.30 **Evangelischer Gottesdienst mit Abendmahl** *Kirche*
- 11.30 **„10 Jahre Café im Kurpark“ – Jubiläumsbuffet 25,90 € pro Person – nur mit Reservierung** *Kurparkcafé*

Montag, 10.03.

- 09.30 **Führung durch die Mühlsteinbrüche mit Besichtigung der Steinbruchschmiede (wetterabhängig)** *ab Tourist-Info*

Dienstag, 11.03.

- 10.00 **Gereimte Ortsführung mit dem Jonsdorfer Mönch** Anmeldung bis zum Vorabend erforderlich, Tel.: 0172 9097622 *ab Tourist-Info*

Donnerstag, 13.03.

- 15.00 – 18.00 **Schwungvoller Seniorentanznachmittag** *Hotel Gondelfahrt*

Samstag, 15.03.

- 09.00 **Eisstockpokal "Zittauer Gebirge"** Schäfchen *Sparkassen Arena*

Sonntag, 16.03.

- 09.00 **Evangelischer Gottesdienst** *Kirche*
- 11.30 **Schlachte Essen vom Büffet – 25,90 € pro Person – nur mit Reservierung** *Kurparkcafé*

Montag, 17.03.

- 09.30 **Führung durch die Mühlsteinbrüche mit Besichtigung der Steinbruchschmiede (wetterabhängig)** *ab Tourist-Info*

Mittwoch, 19.03.

- 10.00 **Geführte Wanderung mit dem Urlauberpfarrer** Anmeldung bis zum Vorabend erforderlich, Tel.: 0174 9097622 *ab Tourist-Info*

Sonntag, 23.03.

- 10.30 **Evangelischer Gottesdienst** *Kirche*

Montag, 24.03.

- 09.30 **Führung durch die Mühlsteinbrüche mit Besichtigung der Steinbruchschmiede (wetterabhängig)** *ab Tourist-Info*

Dienstag, 25.03.

- 10.00 **Gereimte Ortsführung mit dem Jonsdorfer Mönch** Anmeldung bis zum Vorabend erforderlich, Tel.: 0172 9097622 *ab Tourist-Info*

Sonntag, 30.03.

- 09.00 **Evangelischer Gottesdienst mit Abendmahl** *Kirche*
- 14.00 – 17.00 **Live-Musik mit DJ WOLL-E** *Hotel Gondelfahrt*

Montag, 31.03.

- 09.30 **Führung durch die Mühlsteinbrüche mit Besichtigung der Steinbruchschmiede (wetterabhängig)** *ab Tourist-Info*
- ab Tourist-Info*

Änderungen vorbehalten!

Weitere Veranstaltungen und aktuelle Hinweise finden Sie unter:

www.jonsdorf.de/service/veranstaltungen



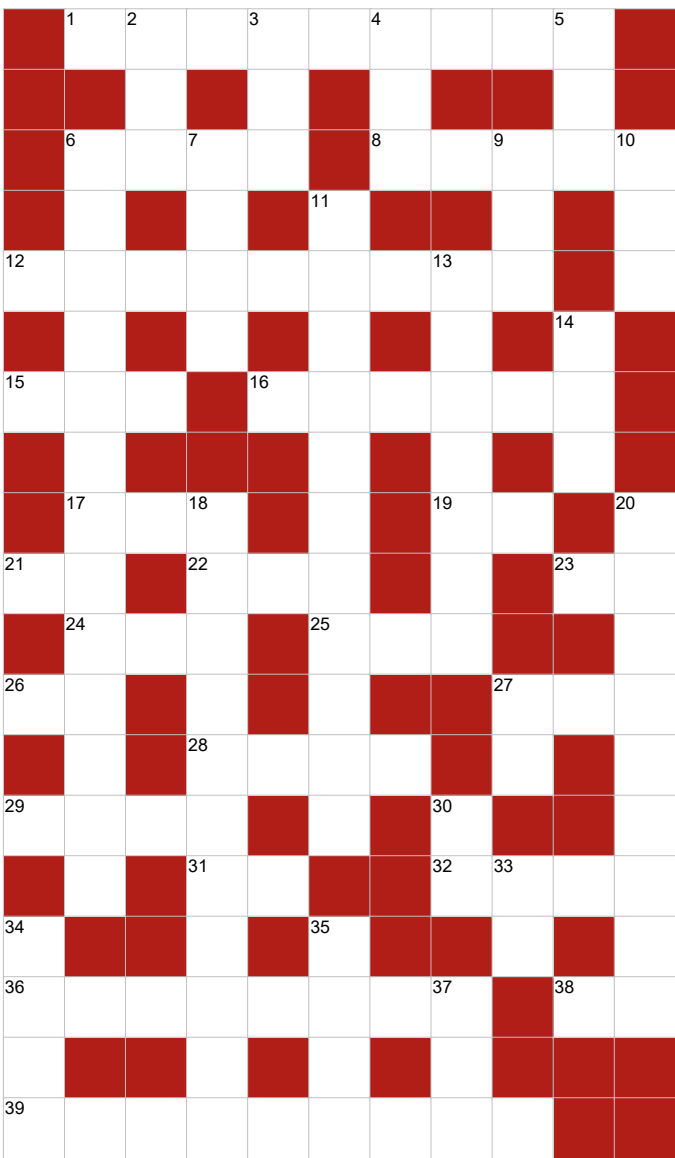
Sehr geehrte Inserenten, wir bitten um Einhaltung des Redaktionsschlusses.

Später eingesandte Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Rätselspaß



Waagerecht:

- 1 lat. weibl. Vorname
- 6 elektr. Einheit/Untiefe/Erfinder d. Dampfmaschine
- 8 Gesetzbuch
- 12 noch dazu
- 15 fränk. Hausflur
- 16 temperamentvoll
- 17 3. u. 4. Fall v. wir
- 19 Abk.: Associated Press, amerik. Presseagentur
- 21 Abk.: Rundfunk
- 22 Laut d. Enttäuschung
- 23 Kfz-Kz.: Innsbruck-Land/T
- 24 weibl. Schwein, Borstentier
- 25 Abk.: ehem. ital. Währung
- 26 Kfz-Kz.: Kitzingen
- 27 Kfz-Kz.: Cochem-Zell
- 28 hoher Luftdruck/Schönwettergebiet
- 29 ital. Fluss z. Po
- 31 Kfz-Kz.: Memmingen
- 32 Abk.: Internat. Luftfahrtverband

IMPRESSUM

Selbstverständlich sind uns auch Ihre Anregungen und Hinweise zum Jonsdorfer Mitteilungsblatt willkommen

Per Email: mitteilungsblatt-jonsdorf@olbersdorf.de
 Per Fax: 035844/81020
 Telefon: 035844/8100

Verantwortlich für den Amtlichen Teil:
 Frau Kati Wenzel - Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Nichtamtlichen Teil:
 Frau Stannek - Bürgerbüro,
 Sekretariat Bürgermeisterin
 Gemeinde Kurort Jonsdorf,
 Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf

Schriftlich: Hanschur Druck

Satz/Druck: Hanschur Druck
 Bankverb.: Gemeinde Kurort Jonsdorf
 Kreditinstitut: Sparkasse Niederschlesien Oberlausitz
 IBAN: DE56 850 50100 3000 018300
 SWIFT-BIC: WELADED1GRL

Inserenten können sich direkt an uns wenden und ihre Anzeigenwünsche durchgeben oder senden

Per E-Mail: anja.kasten@hanschur-druck.de
 Per Fax: 035841/37062
 Telefon: 035841/37060

Schriftlich: Hanschur Druck • Hanschur & Suske OHG
 Hauptstraße 71
 02779 Großschönau

Verteilung: MV Löbau-Zittau Zustellservice GmbH
 Zum See 5
 02763 Zittau OT Pethau
 Telefon: 03583/512425 – Herr Krüger

Redaktionsschluss
 Ausgabe 03 / 2025: 15.03.2025
 Erscheinungstag 29.03.2025

Das Jonsdorfer Mitteilungsblatt ist urheberrechtlich geschützt.
 Nachdruck auch auszugsweise ohne Genehmigung nicht gestattet.

- 36 Säbelquaste
- 38 Kfz-Kz.: Bad Kreuznach
- 39 Insekten fressende Pflanze

Senkrecht:

- 2 Süd-Wind am Gardasee
- 3 engl.: sitzen
- 4 Abk.: Allgem. Ortskrankenkasse
- 5 ausführbare EDV-Datei
- 6 Aufstand d. schlesischen Weber 1844
- 7 Panzerwagen
- 9 Sohn v. Jakob
- 10 Abk.: extra extra large
- 11 kausal
- 13 Bittsteller
- 14 jap. Brettspiel, Spiel
- 18 südengl. Stadt, Industriestadt am Ärmelkanal
- 20 ebener oberer Hausabschluss
- 27 Kfz-Kz.: Calw
- 30 Vogelprodukt, Nahrungsmittel
- 33 chem. Element, Argon Kfz-Kz.: Arnsberg
- 34 lat.: Werk künstl., literar., musikal.
- 35 Heldengedicht Mz.
- 37 span. Fluss

Geschäftswelt



**Das Herzliche
Betreuungsteam
GmbH**

**Ihr Häuslicher
Pflegedienst**

02796 Kurort Jonsdorf, Auf der Heide 1
Tel. 03 58 44 / 7 66 80
info@die-herzlichen.de
www.das-herzliche-betreuungsteam.de

...weil Pflege Vertrauenssache ist!

Einfach. Gut. Essen!... und feiern!, am Fuße der Lausche.

„Der Skrei ist da!“
(Norwegisches Sprichwort)

Genusswochen mit frischem Winterkabeljau
15.01.-15.03.2025

Sonnebergbaude

Tischreservierungen (035841)330-0
oder unter www.sonnebergbaude.de
Hauptstraße 154, 02799 Waltersdorf

www.gravuren-selbst-gestalten.de



Dr. Thomas Immobilien GmbH
www.drti.de | 02763 Zittau | Neustadt 34



Sie haben eine Immobilie zu verkaufen?
**Wir bringen Ihre Immobilie
in liebevolle Hände!**

Kompetente **Werteinschätzung**,
fachgerechte **Beratung** und
effiziente **Vermarktung**

03583/79666-0 info@drti.de



Bestattungsinstitut „Friede“
U. Zimmermann GmbH
Görlitzer Straße 1
02763 Zittau - Haltepunkt

Telefon: 03583 510683
Tag & Nacht

365 Tage im Jahr und 24 Stunden
täglich für Sie erreichbar!

WIR STEHEN MIT UNSERER FACHKOMPETENZ FEST UND
VERLÄSSLICH IN SCHWEREN STUNDEN AN IHRER SEITE.

zilentio
IHR BESTATTUNGSDIENST ZITTAU

Tag & Nacht erreichbar
Tel.: 03583 5763-20 Handy: 0172 3706906
Reichenberger Straße 4, 02763 Zittau
E-Mail: bestattung@zilentio.de
Internet: www.zilentio.de



TAXI-MÜLLER
Inh. S. Müller TAXI & MIETWAGENUNTERNEHMEN

☎ **03583 6994341**
0152 33678544

- Krankenfahrten
- Dialysefahrten
- Fahrten zu und von der Kur
Abrechnung mit der Krankenkasse erledigen wir
- Nah- und Fernfahrten
- Flughafentransfer
- Kleinbusfahrten
- Einkaufsfahrten

Chopinstraße 14 · 02763 Zittau
E-Mail: taxi-mueller@online.de



Tobias Spittler
FORSTWIRT

Rosa-Luxemburg-Straße 21
02785 Olbersdorf
Mobil: 0176 41650945
info@haus-und-forstservice.de
www.haus-und-forstservice.de

*Meine Angebote
für Sie.*

- Gartenpflege/Landschaftspflege
- Heckenschnitt
- Wurzelstockfräsen
- Grundstücksrodungen
- Transporte bis 2,5 t oder 5 m³
- Häckselarbeiten
- Brennholzverkauf
- Baumfällarbeiten uvm.

Hanschur - Druck
Medienerzeugnisse aus Großschönau
Hauptstraße 71 · 02779 Großschönau
☎ 035841 37060



Selbstfärber

COLOP Printer Line · COLOP Green Line
COLOP Compact Line
rechteckig, quadratisch,
rund, oval



Bürostempel

COLOP Classic Line · COLOP Expert Line
COLOP Green Line
Datumsstempel · Taschenstempel
Kugelschreiberstempel · Bänderstempel

Für saubere Wege, Grünanlagen und Spielplätze!



DANKE!